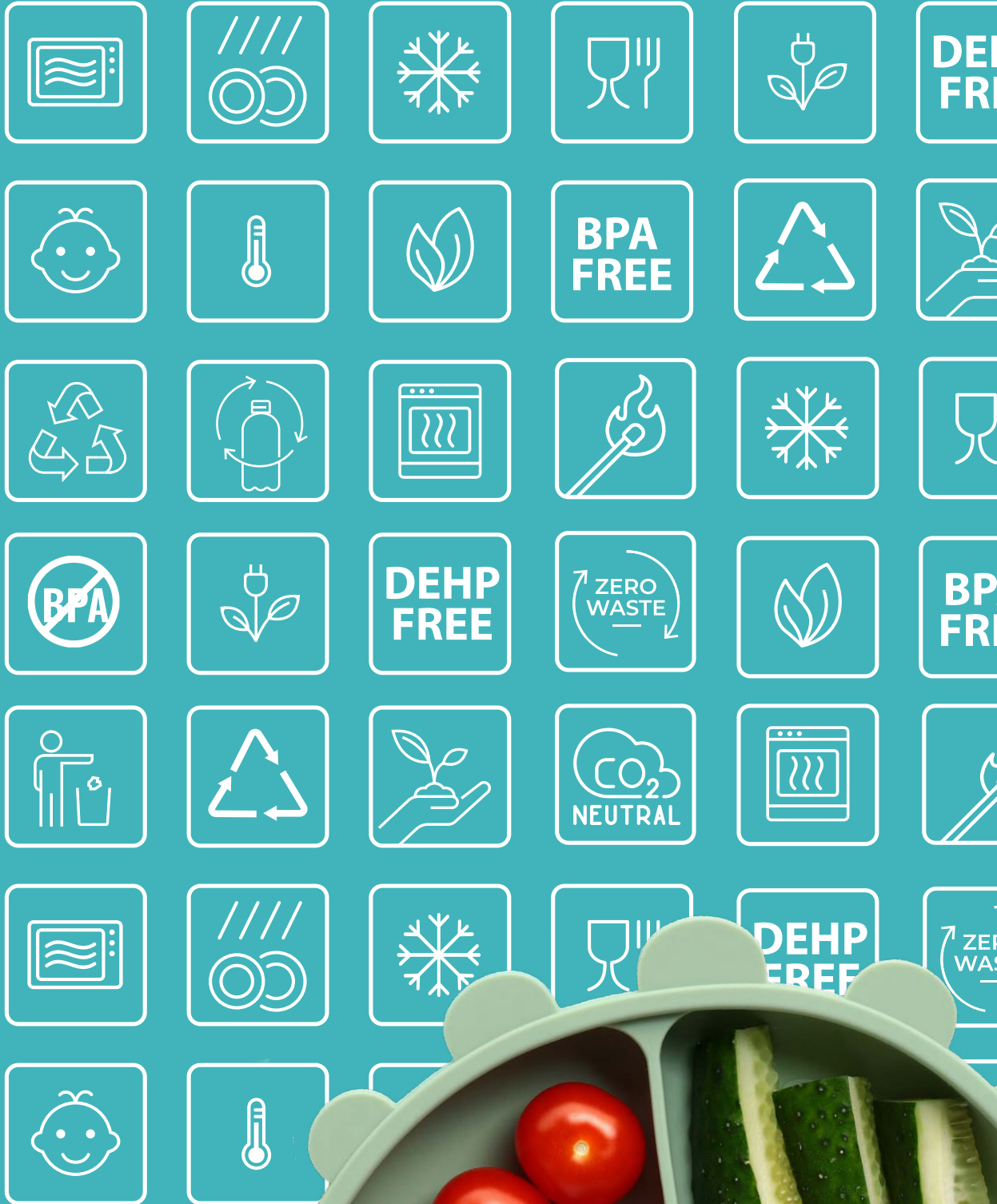




verbraucherzentrale

KÜCHENUTENSILIEN AUS NACHWACHSENDEN ROHSTOFFEN – KLARHEIT FÜR EINE SICHERE VERWENDUNG?

Ein Marktcheck der Verbraucherzentralen



INHALT

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	04
2. HINTERGRUND	06
2.1 Das sind Lebensmittelkontaktmaterialien	06
2.2 Aktuelle Situation	06
2.3 Wissenslücken und Kennzeichnungswünsche der Verbraucher:innen	07
2.4 Rechtliche Lage	08
3. ZIELE UND VORGEHEN	09
3.1 Deshalb ein Marktcheck	09
3.2 Bundesweite Datenerhebung	10
3.2.1 Produkterfassung im stationären Einzelhandel	10
3.2.2 Datenerhebung	10
4. ERGEBNISSE UND EINSCHÄTZUNG	11
4.1 Materialien mit und aus nachwachsenden Rohstoffen	11
4.1.1 Eine bunte Mischung aus zahlreichen Material- und Rohstoffangaben	11
4.1.2 Immer noch unerlaubte Materialmischungen im Angebot	14
4.1.3 „frei von“ als werbewirksame Angabe	15
4.2 Hinweise zur Verwendung nicht immer ausreichend	17
4.2.1 Verwendungshinweise auf der Verpackung nicht einheitlich	19
4.2.2 Deutlich weniger Verwendungshinweise auf den Produkten	19
4.2.3 Unzureichende Verwendungshinweise bei Gegenständen, die für Kinder aufgemacht und vorgesehen sind	20
4.3 Zahlreiche Werbeaussagen zur Nachhaltigkeit	21
4.4 Mehrere Produkte mit fehlender oder fragwürdiger Verkehrsfähigkeit	23
4.4.1 Einige Produkte ohne Verkehrsfähigkeit aufgrund unzulässigem Rohstoffmix	24
4.4.2 Kreative Bezeichnungen und fremdsprachige Kennzeichnung erschweren die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit einzelner Produkte	24
4.4.3 Einige Gegenstände werben mit Selbstverständlichkeiten oder irreführenden Aussagen	25
5. FAZIT	26
6. FORDERUNGEN	27
7. ANHANG	28

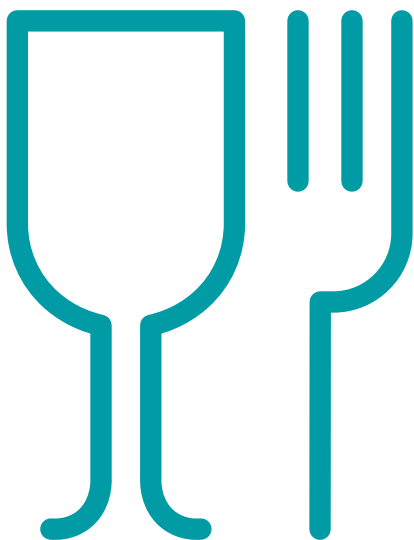


1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Küchengegenstände sind für den Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen. Durch nicht bestimmungsgemäße Nutzung, aber auch, wenn Hersteller nicht verkehrsfähige Materialien einsetzen, können jedoch Schadstoffe auf die Lebensmittel übergehen. Verbraucher:innen können zudem getäuscht werden, wenn Hersteller unzureichende oder nicht überprüfbare Angaben in Bezug auf Nachhaltigkeit tätigen. Verbraucher:innen müssen vor Gesundheitsgefahren und Irreführung geschützt werden. Deshalb untersuchten die Verbraucherzentralen im vorliegenden Marktcheck das Angebot an wiederverwendbarem Geschirr und Küchenutensilien aus nachwachsenden Materialien. Bei insgesamt 48 Produkten wurde überprüft, welche Angaben zum verwendeten Material und den eingesetzten Rohstoffen vorlagen und welche Hinweise für eine sichere Verwendung gegeben wurden. Dabei wurde sowohl die Kennzeichnung auf den Produkten selbst als auch auf deren Verpackung berücksichtigt. Zudem wurden die Werbeaussagen zur Nachhaltigkeit der Produkte erfasst.

Es fand sich eine Vielzahl an Material- und Rohstoffangaben. Nur zum Teil wurde klar, um welche Materialien es sich konkret handelte. Etwa die Hälfte der Produkte trug allgemeine Angaben wie „pflanzliche Rohstoffe“ oder „Biokunststoff“. In der Mehrzahl der Fälle wurden diese durch spezifische Angaben ergänzt. Genannt wurden zum Beispiel Rohstoffe wie „Bambus“ oder „Weizenstroh“. Teilweise wurden auch die aus den nachwachsenden Rohstoffen entstandenen Kunststoffe, wie Polyethylen (PE) oder Polylactid (PLA), aufgeführt. Die vollständige Zusammensetzung blieb jedoch häufig unklar. Bei vier Produkten deuteten die Materialangaben darauf hin, dass diese nicht verkehrsfähig waren, denn Kunststoffgemische dürfen beispielsweise kein Bambus enthalten. Diese unzulässigen Materialmischungen sind dafür bekannt, schädliche Stoffe an Lebensmittel abzugeben. Weitere fünf Gegenstände enthielten Kunststoffgemische mit Holzmehlen oder -fasern. Auch diese sind nach einer gesetzlichen Übergangsfrist nicht mehr erlaubt.

48
Produkte



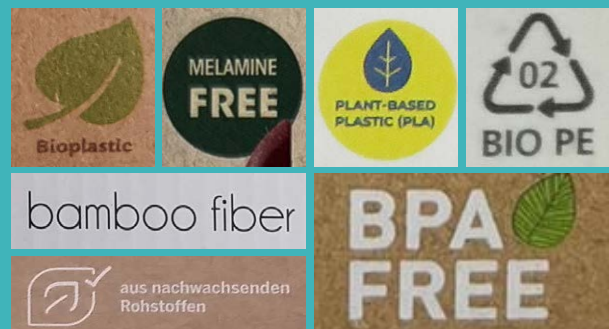
Bezüglich der Hinweise für eine sichere Verwendung der Gegenstände stellten die Verbraucherzentralen Folgendes fest:

- Auf den Produkten waren deutlich weniger Verwendungshinweise zu finden als auf den Verpackungen.
- Die verwendeten Symbole, beispielsweise für Spülmaschinen- oder Mikrowelleneignung, waren in ihrer grafischen Gestaltung, Eindeutigkeit und Sichtbarkeit / Lesbarkeit sehr unterschiedlich.
- Auf einem Großteil der **Verpackungen** fanden sich Angaben zur Reinigung in der Spülmaschine und zur Lebensmittelechtheit. Die knappe Hälfte der Verpackungen trug Hinweise zur Mikrowelleneignung sowie Temperaturangaben.
- Auf den **Produkten** selbst wurde überwiegend auf die Lebensmittelechtheit hingewiesen (etwas mehr als die Hälfte der Produkte). Knapp die Hälfte der Gegenstände trug einen Hinweis zur Spülmaschineneignung. Bei einem Drittel der Produkte war ein Hinweis auf die Mikrowelleneignung vorhanden. Keinerlei Verwendungshinweise waren bei etwa einem Drittel der Produkte zu finden, darunter drei, die laut ihrer Aufmachung explizit für Kinder gedacht waren.



Nahezu alle Produkte trugen eine oder mehrere Werbeaussagen zu Nachhaltigkeitsaspekten:

- Die Hälfte der 48 Gegenstände wurde mit der Angabe „biobasiert“ beworben. Sie ist rechtlich nicht geschützt. So ist beispielsweise nicht vorgeschrieben, welche Materialien konkret dazu zählen und welcher Mindestanteil an biologischen Materialien zur Herstellung verwendet worden sein muss.
- Weitere Aussagen zur Nachhaltigkeit bezogen sich beispielsweise auf Umweltfreundlichkeit, Klimabilanz, Natürlichkeit oder Wiederverwendbarkeit.



2. HINTERGRUND

2.1 DAS SIND LEBENSMITTEL-KONTAKTMATERIALIEN

Als Lebensmittelkontaktmaterialien werden alle Materialien und Gegenstände bezeichnet, die mit Lebensmitteln während der Herstellung, Verpackung, Lagerung, Zubereitung und dem Verzehr in Berührung kommen. Dazu zählen zum Beispiel Küchenutensilien und Essgeschirr, Lebensmittel- und To Go-Verpackungen. Die Mindestanforderungen an solche Gegenstände beinhalten, dass unter normalen Verwendungsbedingungen keine Bestandteile in Mengen an Lebensmittel abgegeben werden, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden. Ebenso dürfen diese Lebensmittel weder in ihrer Zusammensetzung noch in ihren sensorischen Eigenschaften verändern. In Bezug auf die Kennzeichnung, Werbung und Aufmachung der Materialien und Gegenstände besteht zudem ein Irreführungsverbot.

Klassische Lebensmittelkontaktmaterialien sind vor allem Porzellan, Edelstahl, Glas oder Kunststoffe wie Polypropylen (PP) oder Silikon. Doch immer häufiger kommen Boxen, Geschirr oder Trinkgefäße aus pflanzenbasierten, (vermeintlich) „grünen“, also als nachhaltig eingeschätzten oder beworbenen Materialien, auf den Markt.



2.2 AKTUELLE SITUATION

Beim Umgang mit Lebensmitteln ist die Frage nach geeigneten Verpackungen, Gefäßen und Behältnissen unvermeidlich. Schalen, Boxen oder Trinkbecher machen Lebensmittel konsumier-, transportier- und lagerbar. Sie schützen vor äußeren Einflüssen und halten Speisen länger frisch. Immer mehr Verbraucher:innen wenden sich an die Verbraucherzentralen, weil sie Plastik einsparen möchten und Fragen zu neuen Verpackungsmaterialien haben – etwa, wie nachhaltig diese sind oder ob man sie wiederverwenden kann.

Neben den klassischen Materialien werden vermehrt pflanzenbasierte Alternativen für Geschirr und Küchenutensilien eingesetzt. Diese neuartigen Lebensmittelkontaktmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen werden als innovative, vermeintlich natürlichere und nachhaltigere Alternativen zu herkömmlichen Werkstoffen entwickelt und werbewirksam als „Biokunststoffe“ vermarktet, ohne dass dieser Begriff bisher rechtlich definiert ist. Die Bezeichnung „Biokunststoff“ oder auch „Bioplastik“ wird sowohl für Kunststoffe aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet, als auch für Kunststoffe, die biologisch abbaubar bzw. kompostierbar sind. Allerdings ist nicht jeder Kunststoff aus nachwachsenden Rohstoffen biologisch abbaubar. Umgekehrt besteht nicht jeder biologisch abbaubare Kunststoff aus nachwachsenden Rohstoffen. Kunststoffe aus nachwachsenden Rohstoffen bzw. biologisch abbaubare Kunststoffe sind zudem nicht unbedingt vorteilhafter für die Umwelt als klassische Kunststoffe.¹

Nicht nur in der Werbung, sondern auch unter dem Aspekt des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, sind diese neuartigen Materialien kritisch zu betrachten. So kommt eine Studie der Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Toxizität von Biokunststoffen zu dem Schluss, dass der Anteil schädlicher Chemikalien in diesen Produkten genauso hoch ist wie in herkömmlichen Kunststoffen auf Erdölbasis.² Die Europäische Kommission stuft in ihrem Bericht zur Evaluierung der Basisverordnung für Lebensmittelkontaktmaterialien (VO (EG) Nr. 1935/2004) die bestehenden rechtlichen Vorgaben als nicht ausreichend ein.³

¹ Umweltbundesamt: *Biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe*, 2023

² Zimmermann et al.: *Are bioplastics and plant-based materials safer than conventional plastics? In vitro toxicity and chemical composition*, *Environmental International*, Vol 145, 2020

³ Europäische Kommission: [COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT EVALUATION of the legislation on food contact materials - Regulation \(EC\) No 1935/2004](#), 2022

2.3 WISSENSLÜCKEN UND KENNZEICHNUNGSWÜNSCHE DER VERBRAUCHER:INNEN

Eine Verbraucherbefragung des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) aus 2019 zeigt, dass sich mehr als die Hälfte der Befragten über die möglichen gesundheitlichen Risiken von Lebensmittelverpackungen schlecht informiert fühlt und knapp drei Viertel noch keine Gebrauchshinweise zur Verwendung von Lebensmittelbedarfsgegenständen gesehen hat. Laut der Befragung weiß nur knapp die Hälfte der Verbraucher:innen, dass Gegenstände mit dem Glas-Gabel-Symbol für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sind. 30 Prozent der Befragten gehen davon aus, dass es für eine Spülmaschineneignung stehe. Die überwiegende Mehrheit wünscht sich dementsprechend textliche Hinweise sowohl auf der Verpackung als auch auf dem Produkt selbst.⁴

Diese Ergebnisse wurden auch in einer europaweiten Studie des europäischen Verbraucherverbands (BEUC) aus dem Jahr 2023 bestätigt. Knapp zwei Drittel der Befragten in Deutschland (63 Prozent) gaben an, „wenig oder gar nicht“ über Schadstoffe informiert zu sein, die aus Verpackungen in Lebensmittel übergehen können. Zudem fiel es nahezu der Hälfte der Befragten in Deutschland (46 Prozent) schwer, zu erkennen, ob Lebensmittelverpackungen und -behältnisse sicher für den Gebrauch sind. Viele Verbraucher:innen (67 Prozent) sorgten sich vor gesundheitlichen Auswirkungen durch Chemikalien in Lebensmittelverpackungen. Daher gaben 67 Prozent der Befragten an, ein gesetzliches Verbot von Chemikalien in Verpackungen und Küchenutensilien zu befürworten, die in Lebensmittel übergehen könnten, selbst bei geringem Gesundheitsrisiko.⁵

Auch die Verbraucherzentralen führten bereits 2015 einen bundesweiten Marktcheck zur Kennzeichnung von Küchenutensilien und Geschirr durch.⁶ Der Fokus lag hier auf erhitzbaren oder mit heißen Lebensmitteln in Kontakt kommenden Gegenständen wie Backformen, Pfannenwendern, Mikrowellen- und Melamingeschirr, auch Kindergeschirr. Manche Kunststoffe geben bei hohen Temperaturen

Schadstoffe an Lebensmittel ab, daher müssen die Eignung der Gegenstände klar und die Verwendungshinweise eindeutig sein, um einen bestimmungsgemäßen und damit gesundheitlich unbedenklichen Gebrauch durch Verbraucher:innen sicherzustellen. Die ernüchternde Bilanz: Fehlende oder ungenügende Angaben zur Verwendung waren auf diesen Küchenutensilien eher die Regel als die Ausnahme. Material- und Temperaturangaben waren durchschnittlich nur auf der Hälfte der Produkte dauerhaft auf den Gegenständen zu finden. Zudem nutzten die Hersteller viele unterschiedliche Piktogramme, wobei die Abbildungen häufig schlecht lesbar oder schwer verständlich waren. Ergänzende Sicherheitshinweise fehlten meist, insbesondere auch bei Material wie Melamin, welches bei zu hohen Temperaturen nachweislich gesundheitsschädlich ist. Schon 2015 forderten die Verbraucherzentralen verpflichtende Materialangaben, dauerhafte Verwendungshinweise und eine präzise Regelung verständlicher sowie einheitlicher Piktogramme. Geändert hat sich seither kaum etwas.



⁴ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv): [Bevölkerungsbefragung zu Lebensmittelkontaktmaterialien - Ergebnisse einer Befragung von Verbraucherinnen und Verbrauchern, 2020](#)

⁵ Europäischer Verbraucherverband (BEUC): [UNWRAPPED | What consumers say about safe and sustainable food packaging. Findings of an eleven-country consumer survey, 2023](#)

⁶ Marktcheck der Verbraucherzentralen: [„HEISSE“ KÜCHENUTENSILIEN? Bundesweiter Marktcheck der Verbraucherzentralen zur Kennzeichnung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff, 2015](#)

2.4 RECHTLICHE LAGE

Die rechtlichen Grundlagen für Lebensmittelkontaktmaterialien sind in Europa geregelt in der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Demnach müssen Lebensmittelkontaktmaterialien nach guter Herstellungspraxis so produziert sein, dass sie unter normaler oder vorhersehbarer Verwendung keine Stoffe in gesundheitsschädlichen Mengen an Lebensmittel abgeben, unvermeidbare Veränderungen in der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeiführen oder Geschmack und Geruch der Lebensmittel beeinflussen. Kennzeichnung, Werbung und Aufmachung dieser Materialien dürfen Verbraucher:innen zudem nicht irreführen. § 31 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) legt fest, dass Gegenstände, die den Vorgaben der genannten EU-Verordnung nicht entsprechen, nicht verwendet oder in den Verkehr gebracht werden dürfen. Trotz dieser rechtlichen Vorgaben finden sich in Kontrollen der Lebensmittelüberwachung immer wieder unerwünschte und gesundheitsschädigende Substanzen in Lebensmittelkontaktmaterialien und darin enthaltenen Lebensmitteln. Dies liegt unter anderem daran, dass ungünstige oder unzulässige Material-/Rohstoffmischungen einen verstärkten Übergang von schädlichen Stoffen aus dem Material in das Lebensmittel begünstigen.

Die EU-Verordnung listet 17 Stoffbereiche auf, für die die EU einen weiterführenden Regelungsbedarf erkennt, wie etwa Kork, Keramik, Glas, Kunststoff, Papier. Für eine Vielzahl dieser Stoffbereiche wurden bisher jedoch noch keine einheitlichen rechtlichen Regelungen erlassen, beispielsweise für Papier, Klebstoffe oder Lacke. Immerhin wurde mit der EU-Verordnung Nr. 2023/1442⁷ zur Änderung von Anhang I der EU-Verordnung Nr. 10/2011, auch als „Kunststoff-Verordnung“ bekannt, etwas mehr Klarheit in Bezugnahme auf die Verwendung von pflanzlichen Rohstoffen als Zusatz- oder Füllstoffe in Kunststoffen geschaffen. Demnach dürfen Holzmehl und -fasern nicht mehr als Zusatzstoff in Lebensmittelkontaktgegenständen aus Kunststoff eingesetzt werden. Auch das holzähnliche Süßgras Bambus wird nicht in der Unionsliste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt. Wie in der „Bambus-Note“⁸ 2020 klargestellt wurde, ist Bambus als Zusatzstoff in Kunststoff-Lebensmittelkontaktgegenständen ebenfalls nicht zugelassen. Derartige Produkte sind nicht verkehrsfähig.

Gemäß Artikel 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 dürfen Materialien und Gegenstände aus Kunststoff für den Lebensmittelkontakt nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen an die Zusammensetzung und die Konformitätserklärung gemäß den Kapiteln II, III, IV der Verordnung (EU) 10/2011 entsprechen.



⁷ Europäische Kommission: [VERORDNUNG \(EU\) 2023/1442](#)

⁸ Expert Working Group on Food Contact Materials (‘FCM’): [Summary of discussions on the use and placing on the market of plastic food contact materials and articles containing ground bamboo or other similar constituents](#), 2020

Auch das Verbot zur Irreführung wird in der Rahmenverordnung aufgegriffen. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 besagt nämlich, dass Kennzeichnung, Werbung und Aufmachung der Materialien und Gegenstände Verbraucher:innen nicht irreführen dürfen. Auch laut § 33 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) ist es verboten, Lebensmittelbedarfsgegenstände unter irreführender Bezeichnung oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen oder mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben. Dies kann auch Aussagen betreffen, die einem Lebensmittelbedarfsgegenstand besondere Merkmale zuschreiben, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittelbedarfsgegenstände dieselben Merkmale aufweisen.

Im Rahmen ihrer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ hatte die Europäische Kommission bereits 2020 eine umfassende Überarbeitung des Rechtsrahmens für Lebensmittelkontaktmaterialien angekündigt. Ein entsprechender Verordnungsvorschlag liegt jedoch immer noch nicht vor. Angesichts noch ausstehender Studien und Folgenabschätzungen der Europäischen Kommission ist aktuell davon auszugehen, dass sich ein Regulierungsvorschlag auf EU-Ebene noch um mehrere Jahre verzögern wird.

Aus Sicht des vzbv und der Verbraucherzentralen ist die bestehende gesetzliche Grundlage immer noch nicht ausreichend, um die Gesundheit von Verbraucher:innen wirksam vor schädlichen Stoffen aus Lebensmittelkontaktmaterialien zu schützen.



3. ZIELE UND VORGEHEN

3.1 DESHALB EIN MARKTCHECK

Neuartige Verpackungsmaterialien erobern langsam, aber stetig den Markt und werden bei der Produktion von verschiedenen Behältnissen und Gegenständen eingesetzt, die für den Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen sind. Dazu gehören beispielsweise Geschirr und Besteck, Aufbewahrungs- und Brotboxen, Trinkflaschen und -becher oder Tassen für den dauerhaften Gebrauch. Es ist davon auszugehen, dass Verbraucher:innen Küchenutensilien mit unterschiedlichsten Lebensmitteln – ob säurehaltig, fettig, flüssig, trocken oder fest – in Berührung bringen, Becher und Behälter teilweise heiß befüllen oder auch einfrieren. Dieser Marktcheck nimmt Mehrweggeschirr und Küchenutensilien, die aus neuartigen, pflanzenbasierten Materialien hergestellt wurden, in den Blick. Er hat das Ziel, einen Überblick darüber zu schaffen, welche Gegenstände in Deutschland im Handel erhältlich sind, welche Materialien verwendet werden und mit welchen Aussagen zur Nachhaltigkeit geworben wird. Da die gesundheitliche Unbedenklichkeit maßgeblich von der sachgemäßen Verwendung der Materialien abhängt, wird zudem überprüft, ob Verbraucher:innen ausreichend Hinweise für eine sichere Verwendung erhalten. Im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes werden demnach folgende Fragen beantwortet:

- Werden vollständige Materialangaben gemacht?
- Gibt es verständliche Hinweise zur sicheren Verwendung?
- Sind bestimmte Gegenstände oder Materialien für Kinder besonders ausgelobt?



3.2 BUNDESWEITE DATENERHEBUNG

3.2.1 Produkterfassung im stationären Einzelhandel

Für den Marktcheck suchten die Verbraucherzentralen bundesweit mehr als 65 Geschäfte auf und erhoben Daten zu einer Vielzahl an wiederverwendbaren Lebensmittelkontaktmaterialien innerhalb dieser sehr heterogenen Produktgruppe. Ein breites Portfolio an unterschiedlichen Geschäften wurde berücksichtigt, dazu gehörten Haushaltswarengeschäfte, Möbelhäuser, Drogeriemärkte, Spielzeugläden, Geschäfte für Kindermode und -produkte, Outdoor- und Campingbedarfsgeschäfte, Supermärkte, Bio-Märkte und Geschenkelläden.

Insgesamt wurden 57 Produkte erfasst, von denen anhand der Eignungskriterien final 48 Produkte in die Auswertung einbezogen wurden (siehe Anhang, Tabelle A-1: Produktliste). Beim vorliegenden Marktcheck handelt es sich um eine Stichprobe, die keinen Anspruch auf Repräsentativität und Vollständigkeit erhebt.

Die Datenerhebung erfolgte im Zeitraum vom 08. April bis 31. Mai 2024. Die Auswahl der Gegenstände fand unter Berücksichtigung der folgenden Eignungskriterien statt:

1. **Das Produkt wurde aus oder mit nachwachsenden Rohstoffen hergestellt.** Dazu zählten unter anderem Bambus, Holz oder biobasierte Kunststoffe wie PLA beispielsweise aus Zuckerrohr.
2. **Das Produkt ist zum dauerhaften Gebrauch bestimmt.**
3. **Das Produkt gehört einer der folgenden Kategorien an, welche typische und häufig gebrauchte Küchenutensilien darstellen:**

Teller, Schneidbrett/Essbrettchen, Schüssel, Tasse/Becher, Trinkflasche, Brotdose/Vorratsbehälter, Besteck oder Set aus Gegenständen, die den zuvor genannten Kategorien zuzuordnen sind.

In die Erhebung wurden alle Produkte der genannten Kategorien einbezogen, die Aussagen zur Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen auf der Verpackung (jede Seite, nicht nur Hauptschauseite) in Form von Text, Symbolen oder Siegeln trugen.

3.2.2 Datenerhebung

Bei allen erfassten Produkten wurden die im Folgenden aufgelisteten Angaben auf deren Auffindbarkeit hin überprüft, erfasst und beschreibend ausgewertet.

Mehrfachnennungen zu den unterschiedlichen Materialien waren möglich, da die Produkte in vielen Fällen aus Rohstoff-/Materialgemischen, auch in Verbindung mit klassischen Kunststoffen, bestanden. Mehrfachnennungen zu den unterschiedlichen Nachhaltigkeitsaussagen waren ebenfalls möglich.

Außerdem wurde erfasst, ob die wiederverwendbaren Küchenutensilien entsprechend ihrer Aufmachung explizit für Kinder gedacht waren.

Bei allen Produkten wurden folgende Daten erhoben:

- **Produktkategorie**
- **Hersteller, Marke und Produktname**
- **Aufmachung für Kinder oder vorgesehen für den Gebrauch durch Kinder**
- **Zur Herstellung verwendetes Material, Rohstoffe, Bestandteile**, beispielsweise Bambus, Biokunststoff, Holz
- **Nennung von nicht-eingesetzten Materialien, Rohstoffen, Bestandteilen**, beispielsweise Bambus, Bisphenol A (BPA), Melamin
- **Nachhaltigkeitswerbung, nur bezogen auf das Produkt**, nicht auf die Verpackung, beispielsweise Angaben zu Klimawirkung/CO₂-Emission, recycelbar, biobasiert/nachwachsend
- **Verwendungshinweise auf der Verpackung und auf dem Produkt**, in Form von Text oder Symbolen/Piktogrammen, beispielsweise Lebensmitteleignung/Glas-Gabel-Symbol, Spülmaschineneignung, Mikrowelleneignung



4. ERGEBNISSE UND EINSCHÄTZUNG

4.1 MATERIALIEN MIT UND AUS NACHWACHSENDEN ROHSTOFFEN

Im Marktcheck wurden 48 Produkte, die aus oder mit nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden, in die Auswertung einbezogen (Abbildung 1). Diese lassen sich acht Kategorien zuordnen. In jeder Kategorie waren mindestens drei Produkte vertreten. Knapp ein Drittel der Produkte (15 von 48) war aufgrund ihres Designs oder textlicher Erläuterungen für Kinder gedacht.

4.1.1 Eine bunte Mischung aus zahlreichen Material- und Rohstoffangaben

Im Marktcheck zeigte sich eine Vielzahl an Material- und Rohstoffangaben (Abbildung 2). Die gesamte Übersicht einschließlich gleichbedeutender Begrifflichkeiten ist dem Anhang zu entnehmen (Tabelle A-2). Um welches Material es sich bei dem jeweils vorliegenden Produkt konkret handelte, wurde nicht immer vollständig angegeben. 18 Produkte wurden als „Biokunststoff“ oder mit gleichbedeutenden Begriffen beworben. Bei vier Produkten handelte es sich laut Angabe um „Naturfaserverbundwerkstoffe“ bzw. „Bio-Composite“. Bei sieben Produkten war der Kunststoff PLA genannt, in vier Fällen handelte es sich um PE und bei drei Produkten um PP.

Abbildung 1: Anzahl der erfassten Produkte in den Kategorien (zufällige Verteilung)



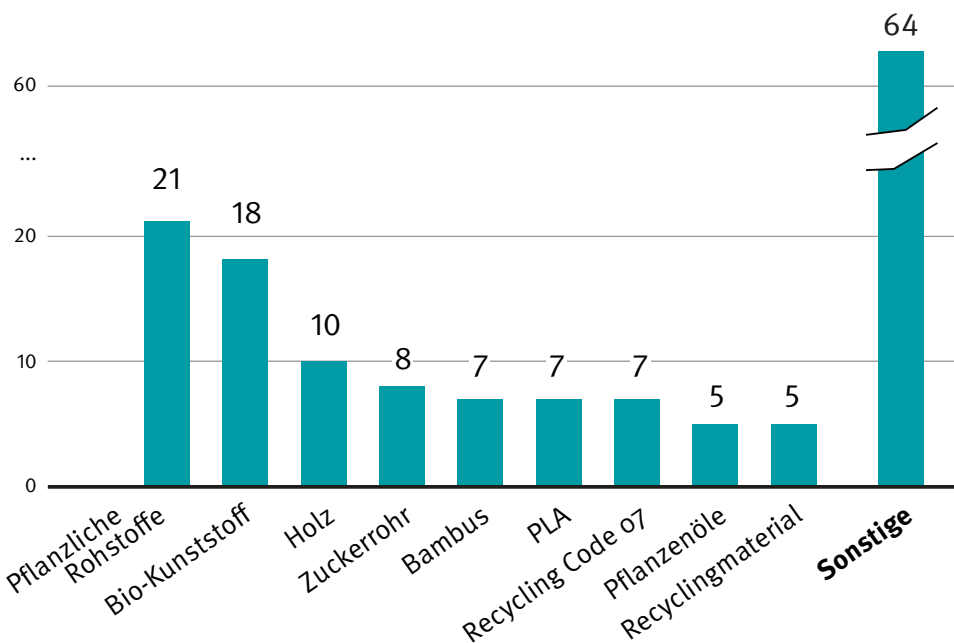
9 Die Festlegung der Produktkategorien, Rohstoff-/Materialgruppen, Nachhaltigkeitswerbeaussagen, sowie die Festlegung der gezielt zu überprüfenden Verwendungshinweise erfolgte auf Grundlage der Ergebnisse eines Pre-Checks, der im Januar 2024 exemplarisch in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen durchgeführt wurde (nicht-repräsentative randomisierte Stichprobe, unveröffentlichte Daten).

Hinter all diesen Bezeichnungen können sich jedoch unterschiedliche Ausgangsmaterialien verbergen. Nur teilweise wurden diese (wie beispielsweise Weizenstroh, Kaffeesatz oder Bambus) zusätzlich auf den Produkten genannt oder unspezifisch beschrieben durch Ergänzungen wie „nachhaltige Rohstoffe“ oder „pflanzenbasiert“.

Zehn Produkte trugen nur eine einzelne Materialangabe. Dabei handelte es sich in jeweils zwei Fällen um reine Holz- und Bambusprodukte. Bei drei weiteren Produkten wurde lediglich auf „pflanzliche“ Rohstoffe hingewiesen, ohne das daraus entstandene Endprodukt, also die Materialart, näher zu benennen. Dies traf auch auf ein Produkt aus „biobasiertem“ Kunststoff zu. Bei einem Produkt wurde als Material lediglich der Begriff Holzfasern angegeben. Augenscheinlich handelte es sich jedoch um ein Verbundmaterial mit Holz. Die konkrete Zusammensetzung blieb unklar.

Alle anderen Produkte trugen mehrere Angaben. Häufig wurden allgemeine Angaben wie „pflanzliche Rohstoffe“ (etwa 50 Prozent der Produkte) oder „Biokunststoff“ (mehr als ein Drittel der Produkte) gemacht. Teils wurden beide Begriffe auf einem Produkt gefunden, teils wurden diese noch durch spezifische Angaben ergänzt. Dazu gehörten beispielsweise die Nennung des Ausgangsmaterials, wie Bambus, Weizenstroh oder Zuckerrohr, oder die Kennzeichnung des entstandenen Kunststoffs wie PLA, PE oder PP. Grundsätzlich ließ sich jedoch nicht sicher einschätzen, ob die Angaben zutreffend und vollständig waren. Überwiegend muss davon ausgegangen werden, dass die Hinweise auf natürliche Rohstoffe vielmehr der Werbung als der Verbraucherinformation dienen sollten.

Abbildung 2: Häufigkeit der Materialangaben auf allen Produkten; Mehrfachnennung möglich



Laut Verpackungsgesetz¹⁰ können Materialien auch mit festgelegten Nummern oder Abkürzungen gekennzeichnet werden, wobei sich hinter den Nummern 1 bis 19 Kunststoffe verbergen. Die Nummern 1 bis 6 stehen für bestimmte Stoffe, die Nummern 7 bis 19 sind hingegen nicht näher definiert. Diese Nummern befinden sich innerhalb oder unterhalb eines Symbols aus drei zu einem Dreieck angeordneten Pfeilen und sind unter dem Begriff „Recyclingcodes“ bekannt. „Recyclingcodes“ wurden bei 14 Produkten verwendet. Sieben Mal handelte es sich um den Recyclingcode 07, der allgemein für einen nicht näher definierten „anderen Kunststoff“ steht. Bei drei dieser Auffindungen wurde das Material zusätzlich konkret benannt als PLA, TPE und S*PC. Während PLA und TPE für Polylactide und

Thermoplastische Elastomere stehen, handelt es sich bei S*PC um keine gängige Abkürzung. Es könnte sich um ein Polycarbonat handeln. Laut mündlicher Auskunft am Verkaufsort durch das Verkaufspersonal wurde das Produkt aus Kaffeesatz hergestellt. Bei zwei Produkten konnte mittels des Recyclingcodes 05 das Material PP abgeleitet werden. Auf drei weiteren Produkten wurde der Recyclingcode 02 aufgefunden, der für Hochdichtes Polyethylen (HDPE) steht. Vier Produkte trugen das Symbol aus zyklischen Pfeilen, jedoch ohne eine Nummer für das Material. Davon trug eines die zusätzliche Spezifizierung „NF-PP“, was laut Herstellerangaben für Naturfaser-Polypropylen steht. Eine beispielhafte Übersicht über die Vielzahl und Vielgestaltigkeit an Materialangaben zeigt Abbildung 3.



Abbildung 3: Übersicht zu verschiedenen Material- und Rohstoffangaben



¹⁰ Bundesministerium der Justiz: [Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen \(Verpackungsgesetz - VerpackG\)](#), 2023

4.1.2 Immer noch unerlaubte Materialmischungen im Angebot

Bei vier der 48 Produkte, darunter ein Produkt, welches extra für Kinder aufgemacht war, zeigten die Materialangaben aus Sicht der Verbraucherzentralen, dass es sich um nicht zulässige Materialmischungen handelte (Abbildung 4). Laut Kennzeichnung wurden diese Kunststoffe unter Beimischung von Bambus oder Weizenstroh hergestellt. Diese Bestandteile sind in Kunststoffen für den Lebensmittelkontakt nicht zulässig, da sie in der Unionsliste¹¹ nicht aufgeführt sind.

Bei fünf Gegenständen, darunter ebenfalls eines für Kinder, wurden Holz, Holzmehl oder Holzfasern einem Kunststoff beigemischt. Bei diesen Produkten ist nach Ansicht der Verbraucherzentralen die Sicherheit der Verwendung fraglich. Denn mit der EU-Verordnung

Nr. 2023/1442 wurde die Zulassung für Holzmehl und -fasern widerrufen. Aus den Erwägungsgründen der Europäischen Kommission wird deutlich, dass es zu wenig Informationen gibt, um die Materialien als sicher zu betrachten. Es gilt eine Übergangsregelung, die es Unternehmen erleichtern soll, sich auf die Änderungen einzustellen. Dies bedeutet, dass Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die zwar Holzmehl oder -fasern enthalten, bis zum 31.01.2025 erstmals in Verkehr gebracht werden dürfen. Bis zum Aufbrauchen der Bestände dürfen diese dann weiterhin in Verkehr bleiben. Auch eine Möglichkeit zur Beantragung einer Zulassung wurde gegeben. Die Verbraucherzentralen kritisieren die lange Übergangsfrist, hier stehen wirtschaftliche Interessen denen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes entgegen.

Abbildung 4: Produktbeispiele mit nicht verkehrsfähiger Zusammensetzung laut Angaben (links), sowie auffälliger Produktbeschaffenheit, die auf eine fehlende Verkehrsfähigkeit hindeuten könnte (Mitte und rechts)



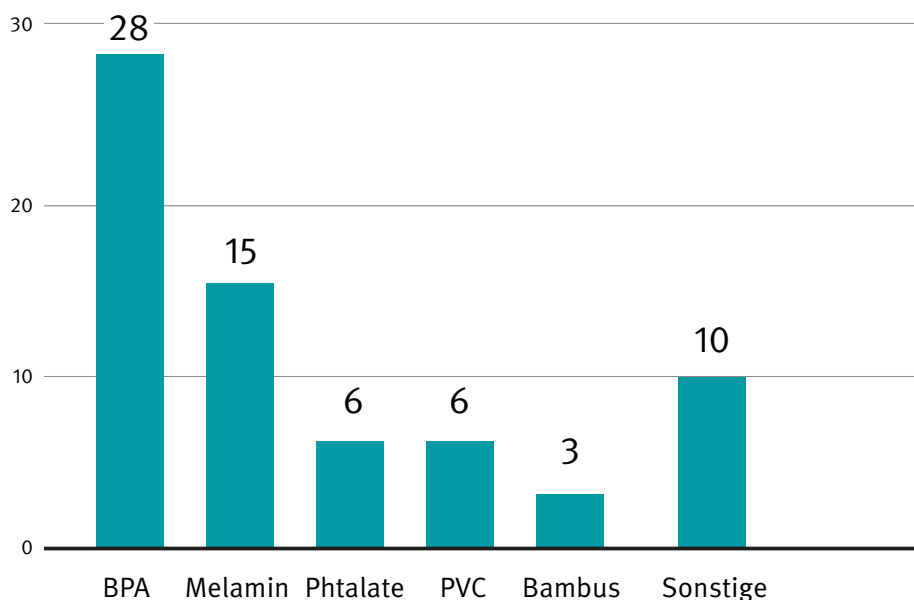
¹¹ Gemäß EU-Verordnung Nr. 10/2011 dürfen bei der Herstellung von Kunststoffgegenstände für den Lebensmittelkontakt nur die in der Unionsliste gemäß Anhang 1 aufgeführten Stoffe verwendet werden. Mit der EU-Verordnung Nr. 2023/1442 wurden „Holzmehl und -fasern, naturbelassen“ (FCM Nr. 96) aus der Unionsliste gestrichen (Widerruf der Zulassung). Bambus und Weizenstroh waren nie in der Unionsliste aufgeführt. Folglich sind diese Rohstoffe für die Herstellung von Kunststoffgegenständen für den Lebensmittelkontakt nicht per se zugelassen. Für die Eintragung „Holzmehl und -fasern, naturbelassen“ (FCM-Stoff Nr. 96) gilt eine Übergangsregelung bis zum 31.01.2025, ebenso wurde eine Antragsmöglichkeit auf Zulassung geschaffen.

Bei neun weiteren Produkten blieb die Zusammensetzung unklar. Die wenig aussagekräftigen Produktangaben könnten auf eine kritische Zusammensetzung hindeuten, insbesondere, wenn man die augenscheinliche Beschaffenheit der Gegenstände mitberücksichtigt. Dies betraf beispielsweise Schneide-/Essbrettchen, die laut Herstellerangaben mit Holzfasern oder Holzpapierfasern hergestellt wurden. Unklar blieb, ob die Produkte mit Kunststoffen oder anderen Bindemitteln, wie beispielsweise Harzen, produziert wurden, denn von der Auswahl dieser Rohstoffe kann entsprechend die Verkehrsfähigkeit und Sicherheit abhängen. Besonders auffällig war die Angabe einer hohen Temperaturbeständigkeit dieser Produkte. Für eine sichere Beurteilung der Verkehrsfähigkeit wäre in diesen Fällen eine umfängliche Materialprüfung mittels labortechnischer Analyse notwendig.

4.1.3 „frei von“ als werbewirksame Angabe

Neben den Angaben zu den enthaltenen Materialien wurde auch mit Angaben zu Substanzen und Rohstoffen geworben, die für die Herstellung explizit nicht zum Einsatz kamen. Dies betraf 31 der 48 untersuchten Produkte. Der Großteil dieser Produkte (28) warb mit BPA-Freiheit (Abbildung 5). BPA ist eine Industriechemikalie, die als Ausgangssubstanz für die Herstellung von Polycarbonatkunststoffen und Epoxidkunstharzen verwendet wird.¹² Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) stuft BPA als besonders besorgniserregende Substanz ein, die die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen und hormonähnliche Wirkung entfalten kann. Unter anderem für Babyfläschchen wurde die Verwendung von BPA daher verboten. Laut Verbrauchermonitor des BfR kennen mehr als ein Drittel der Verbraucher:innen BPA¹³. Dementsprechend kann die Bewerbung der BPA-Freiheit als besonderes Qualitätsmerkmal wahrgenommen werden.

Abbildung 5: Häufigkeit der „frei-von“-Angaben zur Abwesenheit bestimmter Materialien; Mehrfachnennung möglich



¹² Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): [Bisphenol A in Alltagsprodukten: Antworten auf häufig gestellte Fragen](#), 2023

¹³ Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): [BfR-Verbraucher MONITOR 02|2023](#)

Bei einem knappen Drittel der Produkte (15) wurde mit der Abwesenheit von Melamin geworben. Melamin wird zusammen mit Formaldehyd zu einem harten und bruchsicheren Kunststoff verarbeitet und beispielsweise für die Fertigung von Camping- und Kindergeschirr verwendet. Allerdings ist er nicht hitzestabil und daher weder für heiße Speisen noch für die Erwärmung in der Mikrowelle geeignet. Auch das heiße Spülen mit aggressiven Reinigungsmitteln, beispielsweise in der Spülmaschine, oder die Beschädigung der Oberfläche mit spitzen Gegenständen, könnte zu einer erhöhten Freisetzung von

Melamin und Formaldehyd und einem Übergang in Lebensmittel beitragen. Das aufgenommene Melamin kann langfristig die Nieren schädigen und Formaldehyd ist als krebserregend eingestuft.^{14,15}

Vereinzelt wurde auch mit dem Verzicht auf ganze Stoffgruppen geworben, wie der Abwesenheit von Schadstoffen, Zusatzstoffen oder „beschränkter Stoffe“¹⁶ (Abbildung 6). Derart unspezifische Aussagen besitzen aus Sicht der Verbraucherzentralen zu wenig Informationswert und daher Irreführungspotenzial¹⁷, da Verbraucher:innen per se davon ausgehen, dass diese Bedarfsgegenstände sicher sind.

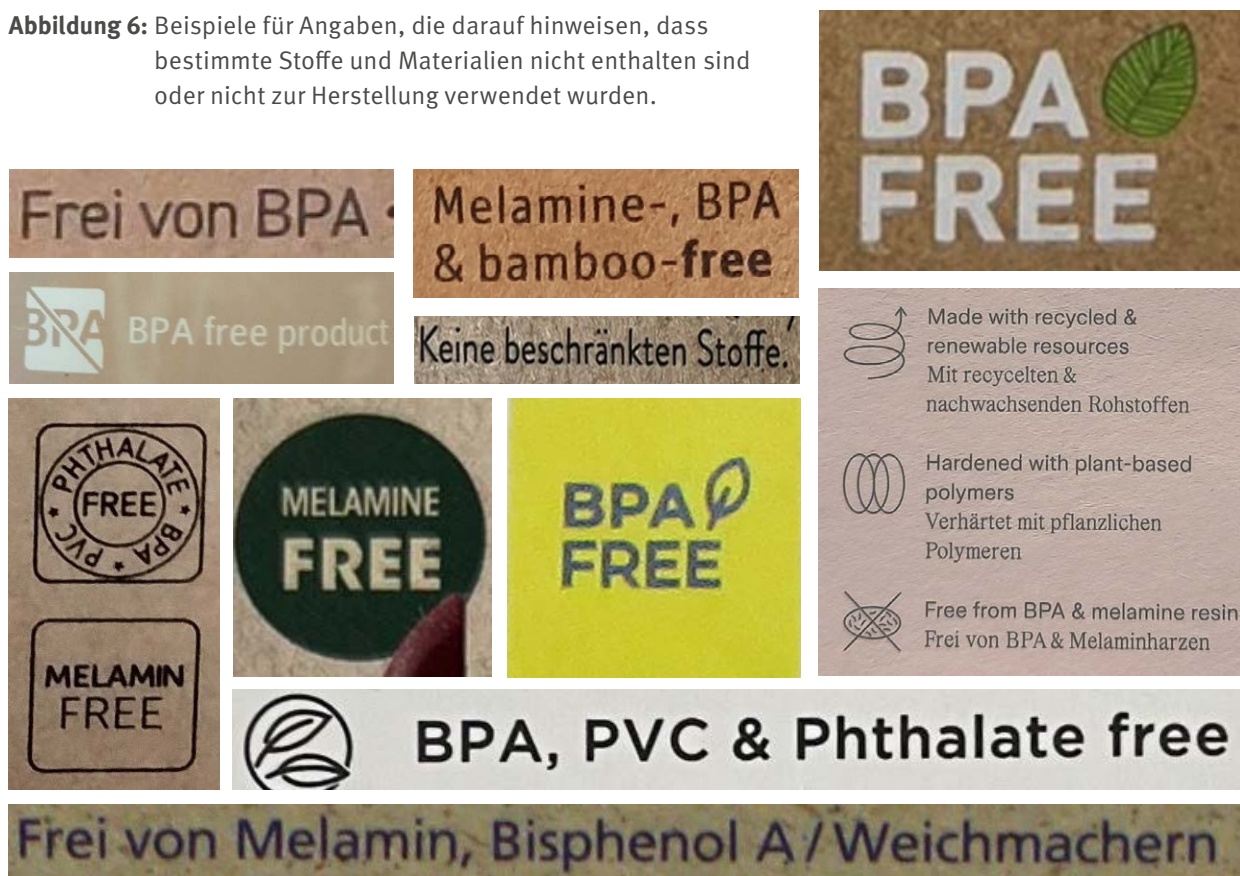
14 Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): [Fragen und Antworten zu Geschirr und Küchenutensilien aus Melamin-Formaldehyd-Harz, 2019](#)

15 International Agency for Research on Cancer (IARC): [Formaldehyde](#)

16 Europäisches Parlament und Rat: [Verordnung \(EG\) Nr. 1097/2006](#) (REACH-Verordnung)

17 Gerichtsurteil des OLG Stuttgart zur irreführenden Werbeaussage „schadstofffrei“ vom 25.10.20218: [2 U 34/18](#)

Abbildung 6: Beispiele für Angaben, die darauf hinweisen, dass bestimmte Stoffe und Materialien nicht enthalten sind oder nicht zur Herstellung verwendet wurden.



4.2 HINWEISE ZUR VERWENDUNG NICHT IMMER AUSREICHEND

Fast alle Produkte (96 Prozent) waren entweder mit Verwendungshinweisen auf der Verpackung oder auf dem Produkt selbst oder auf beidem gekennzeichnet. Die Gestaltung der Angaben war jedoch sehr heterogen (Abbildung 7).

Folgende Angaben wurden erfasst und entsprechend als Kategorie ausgewertet: Lebensmittelechtheit (auch Glas-Gabel-Symbol), Spülmaschineneignung, Mikrowelleneignung, Temperaturangaben (auch Temperaturbereiche), Gefriereneignung, Backofen-/Grill-/Herd-Eignung, Lichtbeständigkeit, Hinweise zum bedachten Umgang mit scharfen Gegenständen, Reinigungshinweise.

Die Bandbreite an verwendeten Symbolen sowohl auf der Verpackung als auch auf den Produkten war sehr groß. Teilweise wurden die Symbole ohne erläuternden Text verwendet. Sie waren jedoch nicht einheitlich in ihrer grafischen Ausgestaltung, Eindeutigkeit und Sichtbarkeit oder auch Lesbarkeit. Beispiele dieser mannigfaltigen Darstellungen zeigen Abbildung 8 zur Spülmaschineneignung und Abbildung 9 zur Mikrowelleneignung. Für Verbraucher:innen ist nicht immer klar, was das Symbol jeweils aussagen soll.

Abbildung 7: Anzahl der Verwendungshinweise in Form von textlichen Aussagen oder Symbolen auf der Verpackung (links) und auf dem Produkt (rechts); Mehrfachnennung möglich

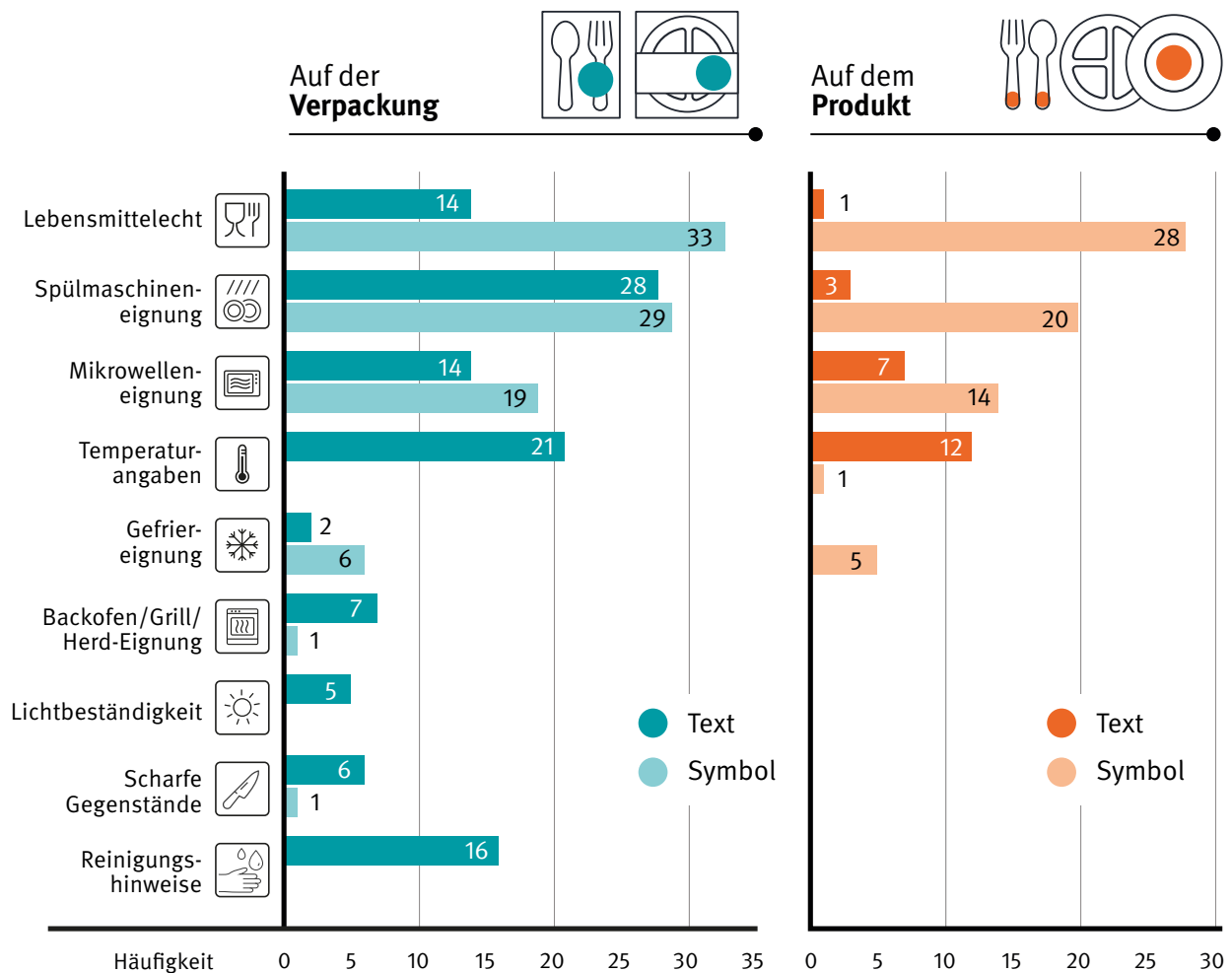


Abbildung 8: Beispiele für Symbole zur Darstellung der Spülmaschineneignung



Abbildung 9: Beispiele für Symbole zur Darstellung der Mikrowelleneignung



Auffällig war eine Box von Ekobo. Auf deren Verpackung waren zwei unterschiedliche Symbole für die Spülmaschineneignung aufgedruckt (Abbildung 10). Ein drittes Symbol dafür befand sich auf dem Produkt selbst.

Zwei der 48 untersuchten Produkte trugen weder auf der Verpackung noch auf dem Produkt selbst einen Verwendungshinweis. Eines davon war ein Produkt, das für Kinder gedacht war. Die Informationen vom Hersteller waren derart unzureichend, dass die bestimmungsgemäße und sichere Verwendung für Verbraucher:innen unbekannt blieb.

Abbildung 10: Unterschiedliche Symbole für die Spülmaschineneignung auf einem Produkt und dessen Verpackung



4.2.1 Verwendungshinweise auf der Verpackung nicht einheitlich

Zur Erfassung und Auswertung der Angaben auf der Verpackung wurden sowohl die Umverpackungen der Produkte als auch Anhänger, Einleger, Banderolen, Etiketten, Booklets, aber auch Infobroschüren oder Aufsteller am Verkaufsort, berücksichtigt.

Am häufigsten wurden Angaben zur Reinigung in der **Spülmaschine** (40 Produkte) und zur **Lebensmittelechtheit** (39 Produkte) gefunden. Bei 22 Gegenständen waren Hinweise zur Einsetzbarkeit in der **Mikrowelle** angegeben.

Angaben zu den **Temperaturbereichen**, die für eine sichere Verwendung der Produkte einzuhalten sind, wurden in 21 Fällen festgestellt. Dabei waren hauptsächlich Begrenzungen im heißen Temperaturbereich abgebildet. Ob die Gegenstände zum Einfrieren geeignet waren, konnten Verbraucher:innen bei sieben Produkten erfahren.

Ein Drittel der Produkte trug **Reinigungshinweise**, die sich beispielsweise auf die erstmalige Reinigung vor Benutzung oder auch auf die Eignung der Verwendung bestimmter Reinigungsmittel bezogen.

Teilweise wurden Hinweise zur Vermeidung der Benutzung **scharfer Gegenstände**, **Hitzeeinwirkung** (wie die Einsetzbarkeit im Backofen oder auf dem Herd) und **Lichtbeständigkeit** aufgeführt (Abbildung 7). Diese Angaben fanden sich jeweils jedoch nur bei etwa zehn Prozent der Produkte im Marktcheck.

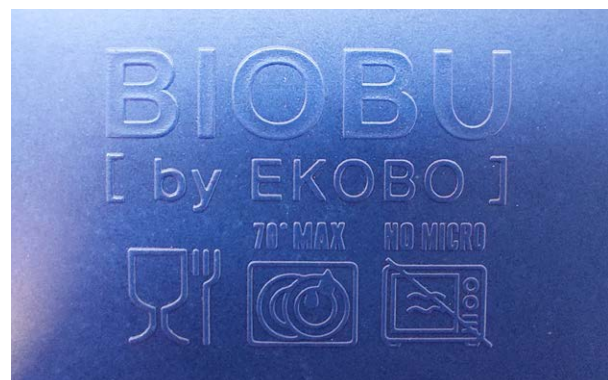
4.2.2 Deutlich weniger Verwendungshinweise auf den Produkten

Während auf den Verpackungen der Produkte zahlreiche Angaben zu finden waren, befanden sich auf den Produkten selbst seltener Verwendungshinweise in Text- oder Symbolform. Auf den Produkten wurde häufiger nur die Symbolform genutzt. Dabei beschränkten sich die Angaben auf fünf der neun erhobenen Verwendungshinweise im vorliegenden Marktcheck (Abbildung 7).

Am häufigsten fanden sich Symbole und textliche Angaben, die die Eignung für den **Kontakt mit Lebensmitteln** auswiesen, beispielsweise das Glas-Gabel-Symbol (28 Produkte). Bei weniger als der Hälfte der Produkte waren auch Hinweise für die Reinigungseignung in der **Spülmaschine** (20) vorhanden. 17 Produkte trugen Angaben zur Verwendbarkeit in der **Mikrowelle**, teils mit spezifischen maximalen Temperatur- und/oder Wattangaben.

Bestimmte Gefäße wie Teller, Schüsseln, Becher und Flaschen sind für eine Heißbefüllung prädestiniert. Bei diesen Produkten sind **Temperaturangaben** aus Sicht der Verbraucherzentralen für die sichere Verwendung und die Vermeidung unbeabsichtigter und unbemerkter Materialübergänge in Lebensmittel unerlässlich. Aber auch für alle anderen Gegenstände, die beispielsweise heiß in der Spülmaschine gereinigt werden, sind Angaben zu den maximalen Temperaturbereichen für eine sichere Verwendung erforderlich. Lediglich 13 Produkte im Marktcheck, also nur etwa ein Viertel der Gegenstände, trugen eine Temperaturangabe direkt auf dem Produkt. Temperaturangaben sollten jedoch bestmöglich dauerhaft auf all diesen Produkten vorhanden sein, wie beispielsweise bei den Küchenutensilien in Abbildung 11.

Abbildung 11: Beispiele für dauerhafte Verwendungshinweise auf Produkten



Auf einem Camping-Becher waren neben dem Glas-Gabel-Symbol keine weiteren Verwendungshinweise zu finden (Abbildung 12). Der Becher wurde lose verkauft. Auf dem Pappaufsteller, in dem der Becher angeboten wurde, war ein Symbol zur Spülmaschineneignung aufgedruckt. Aus Sicht der Verbraucherzentrale würde eine zusätzliche Temperaturangabe Verbraucher:innen mehr Sicherheit bei der Nutzung des Produktes geben. Außerdem sind Verwendungshinweise direkt auf dem Produkt gerade bei lose angebotenen Küchenutensilien besonders wichtig, da Verbraucher:innen die Informationen im Geschäft möglicherweise gar nicht wahrnehmen.

Insgesamt konnten bei 17 der 48 Gegenstände im Marktcheck keine Verwendungshinweise direkt auf dem Produkt aufgefunden werden, das entspricht mehr als einem Drittel der Stichprobe. Dauerhafte Verwendungsangaben auf den Gegenständen ermöglichen es jedoch Verbraucher:innen, die bestimmungsgemäße Handhabung auch dann noch nachzuschauen, wenn die Verpackung längst entsorgt ist und die dort vorhandenen Angaben möglicherweise längst in Vergessenheit geraten sind. Die Verbraucherzentralen schätzen daher dauerhafte Verwendungshinweise auf den Produkten als besonders wichtig, sinnvoll und notwendig ein.

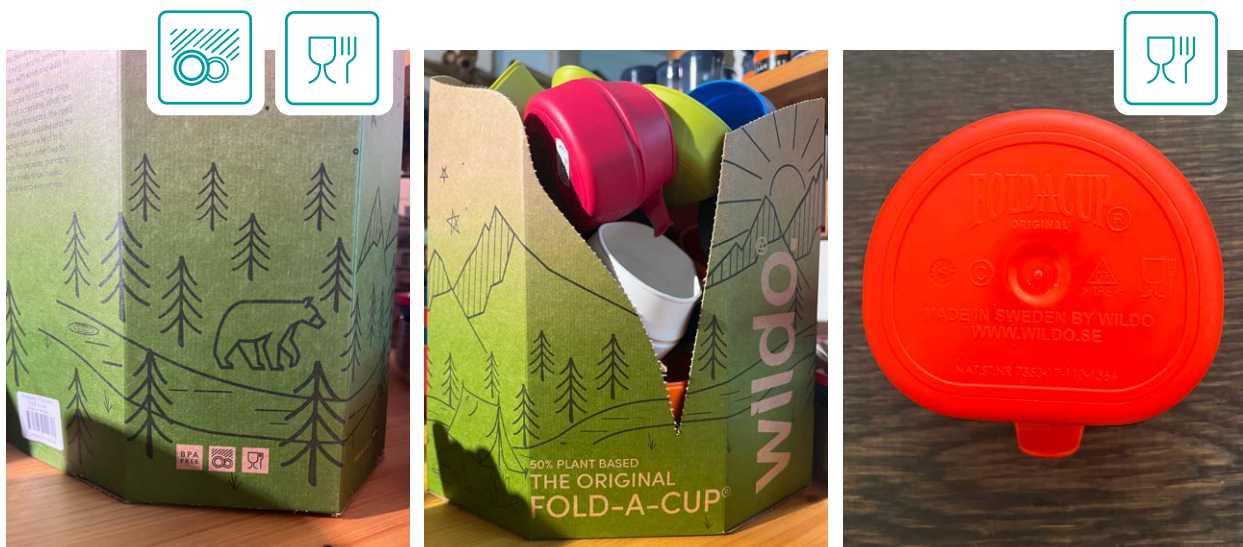
4.2.3 Unzureichende Verwendungshinweise bei Gegenständen, die für Kinder aufgemacht und vorgesehen sind

Da Kinder zu den besonders schützenswerten Personengruppen zählen, ist aus Sicht der Verbraucherzentralen besonders für diese Gruppe eine ausreichende Kennzeichnung zur sicheren Verwendung von Lebensmittelkontaktmaterialien unerlässlich.

15 der 48 Produkte in der Stichprobe waren explizit für die Verwendung durch Kinder gedacht. Dies wurde durch die Aufmachung oder auch durch Auslobung deutlich. Vier Kinderprodukte wiesen keinerlei Verwendungshinweise auf dem Produkt, eines davon weder auf dem Produkt auf, noch auf der Verpackung.

14 Kinderprodukte trugen auf der Verpackung Hinweise zur **Spülmaschineneignung**, jedoch nur acht auf dem Produkt selbst. Zehn der Kinderprodukte könnten Verbraucher:innen in der Mikrowelle einsetzen (beispielsweise Teller, Schüsseln). Hier würde man einen Hinweis zur **Mikrowelleneignung** erwarten. Bei den anderen Produkten handelte es sich um Besteck oder Essbrettchen. Acht dieser Produkte trugen auf der Verpackung entsprechende Angaben in Text- oder Symbolform. Auf den Produkten selbst war ebenfalls achtmal ein Mikrowellenhinweis zu finden.

Abbildung 12: Bei diesem faltbaren Becher erfolgte die Information zur Spülmaschineneignung lediglich auf der Großverpackung im Laden. (links und Mitte)
Das Produkt selbst trug lediglich das Glas-Gabel-Symbol. (rechts)



Temperaturangaben waren auf der Verpackung nur bei etwa der Hälfte der Kinderprodukte (acht) aufgedruckt, auf den Produkten selbst lediglich in vier Fällen.

Bei sieben der für Kinder aufgemachten Gegenstände fand sich der Warn-/Gebrauchshinweis „bei Anzeichen von **Beschädigung** nicht mehr verwenden“. Diese waren insbesondere für die Verwendung durch Säuglinge und Kleinkinder ausgelobt.



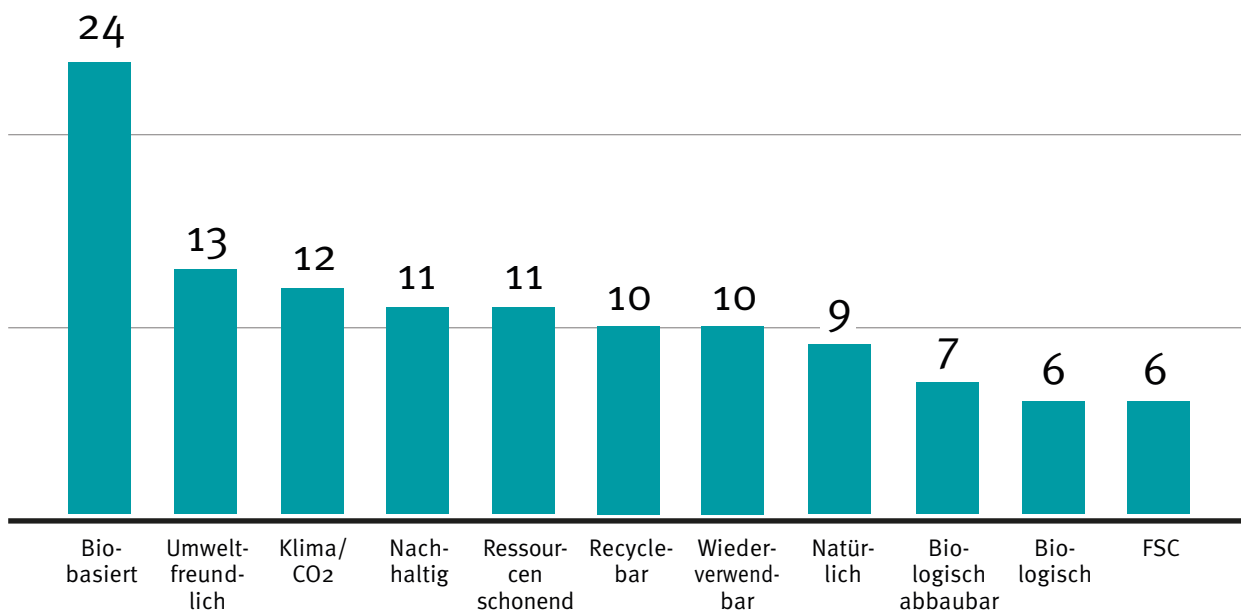
4.3 ZAHLEICHE WERBEAUSSAGEN ZUR NACHHALTIGKEIT

Die Mehrzahl der Küchenutensilien im Marktcheck (44 von 48 Produkten) trugen Werbeaussagen, die auf Nachhaltigkeitsaspekte abzielten. Auf 28 dieser Produkte waren mehrere Aussagen mit Nachhaltigkeitsbezug zu finden. Zur Auswertung der Vielzahl an unterschiedlichen Aussagen wurden diese kategorisiert und verschiedenen Stichworten zugeordnet (siehe Anhang, Tabelle A-3).

Am häufigsten wurden die Produkte mit dem Stichwort „biobasiert“ gekennzeichnet oder mit entsprechenden Erläuterungen, dass diese aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden (24 von 48 Produkten). Der Begriff „biobasiert“ ist nicht geschützt. Daher ist kein Mindestanteil an biologischen Materialien rechtlich vorgeschrieben, der nachweislich für die Herstellung verwendet werden muss. Zudem gibt es keine Vorgaben, welche Rohstoffe und Materialien konkret darunterfallen.

Weiterhin wurden zahlreiche Auslobungen zur Umweltfreundlichkeit (12 Produkte), Klima- oder CO₂-Bilanz (12 Produkte), Nachhaltigkeit (11 Produkte) und Wiederverwendbarkeit (10 Produkte) erfasst. Auch mit den Begriffen „recyclebar“ (9 Produkte) und „natürlich“ (9 Produkte) wurde geworben (Abbildung 13).

Abbildung 13: Anzahl aufgefundener Aussagen mit Nachhaltigkeitsbezug, Auffindung im Wortlaut oder Synonym mit singleicher Bedeutung; Mehrfachnennung möglich



Weiterhin wurde beispielsweise auf den Schutz des Planeten, auf durchgeführte Kompensationsmaßnahmen oder auf die Zusammenarbeit mit Klimaschutzpartnern hingewiesen. Auch wenig informative Worthülsen wie „I'm green“, „we care for nature“, „eat green“ oder „grüne Seele“ wurden als werbewirksame Angabe von Herstellern verwendet. Zudem wurden Verpackungen und Produktdesigns teils in Grün- und Brauntönen gehalten oder durch Symbole wie grüne Blätter ergänzt und suggerierten damit, dass die Produkte vermeintlich nachhaltige und umweltfreundliche Eigenschaften besitzen.

Folgende **drei Beispiele** geben einen Einblick in die Bandbreite der Nachhaltigkeitswerbung auf Produkten des Marktchecks:

Ein Teller von KUPILKA (Abbildung 14) wurde mit dem Hinweis „burnable“ („brennbar“) und dem Symbol eines brennenden Streichholzes

gekennzeichnet. Verbraucher:innen können daraus nicht eindeutig ableiten, ob das Produkt aus Holz- und kunststoffhaltigem Verbundmaterial als Brennmaterial für eine fragwürdige Entsorgung verwendet werden kann oder ob der Begriff ein Warnhinweis für brennbares Material ist.

Ein Babylöffel von koziol wurde damit beworben aus „100% bio-zirkulärem Kunststoff“ zu sein (Abbildung 15). Die Begrifflichkeit lässt auf eine umweltschonende, „biologische“ Herstellungsweise schließen. Unklar ist jedoch, welche Materialien damit gemeint und welche „zirkulären“ Eigenschaften damit verbunden sind. Verständliche Informationen lassen sich für Verbraucher:innen daraus schwer ableiten. Erst durch das Scannen eines QR-Codes wird auf die Webseite des Herstellers geleitet und weitere Informationen zur Erklärung des Wortlauts bereitgestellt.



Abbildung 14:

Dieser Teller trug den Hinweis „burnable“. Es wurde nicht ersichtlich, was genau der Begriff aussagen soll.



Abbildung 15:

Der Babylöffel wurde mit dem Begriff „bio-zirkulär“ beworben. Eine verständliche Erklärung dazu ließ sich auf der Verpackung nicht finden.



Auf der Banderole einer Getränkeflasche von DAMN GOOD PLASTIC BOTTLE (Abbildung 16) waren folgende Worte zu lesen: „[...] This bottle brings a story about optimism. About loving our fast paced lives and being respectful at the same time. It feels good to do good.“¹⁸ Das Produkt wird damit beworben 100% recycelbar und aus biobasiertem Plastik aus Zuckerrohr zu sein. Auf Basis dieser Informationen scheint diese Flasche tatsächlich eine verhältnismäßig umweltfreundliche Variante darzustellen. Inwiefern der Herstellungsprozess jedoch eine „optimistische Geschichte“ in Hinblick auf die Natur erzählt und ein vollständiges Recycling nach Ablauf der Nutzungszeit gelingt, kann abschließend nicht bewertet werden.

4.4 MEHRERE PRODUKTE MIT FEHLENDER ODER FRAGWÜRDIGER VERKEHRSFÄHIGKEIT

Gebrauchsgegenstände mit Lebensmittelkontakt müssen laut Gesetz sicher für Verbraucher:innen sein.¹⁹ Aber bereits eine ausschließlich nichtdeutsche Kennzeichnung oder fehlende Verwendungshinweise bergen die Gefahr, dass die Produkte nicht sachgemäß verwendet werden. Das wiederum kann das Risiko der Freisetzung von gesundheitlich bedenklichen Stoffen wie Formaldehyd erhöhen, die dann auf das Essen übergehen und mit verzehrt werden. Diese Gefahr wird umso größer, wenn bestimmte Rohstoffe unzulässig verwendet und kombiniert werden. Derartige Küchenutensilien sind nicht verkehrsfähig.

Abbildung 16:

Textbeispiel einer Werbeaussage zu Nachhaltigkeit auf einer Trinkflasche aus biobasiertem Plastik



¹⁸ Übersetzung: „Diese Flasche erzählt eine Geschichte über Optimismus. Darüber, dass wir unser schnelllebiges Leben lieben und gleichzeitig respektvoll sind. Es fühlt sich gut an, Gutes zu tun“.

¹⁹ Europäisches Parlament und Rat: [VERORDNUNG \(EG\) Nr. 1935/2004](#)

4.4.1 Einige Produkte ohne Verkehrsfähigkeit aufgrund unzulässigem Rohstoffmix

Vier der 48 Produkte im Marktcheck sind nach Einschätzung der Verbraucherzentralen **nicht verkehrsfähig**. Diese Küchenutensilien sind aus Kunststoff gefertigt, dem andere Stoffe zugesetzt wurden als in der Unionsliste gemäß gesetzlichen Regelungen aufgeführt.²⁰ Beispielsweise wurden mehrfach Produkte aus Kunststoff aufgefunden, die auch Bambus (entweder naturbelassen, als Fasern oder Mehl) enthielten. Somit entsprechen diese Produkte nicht den vorgeschriebenen Anforderungen an die Zusammensetzung und sind daher nicht verkehrsfähig (Abbildung 17).

Bei fünf Gegenständen enthielt der Kunststoff auch Holz, Holzmehl oder Holzfasern. Die Zulassung für Holzmehl und -fasern wurde widerrufen. Jedoch dürfen diese Produkte aufgrund einer Übergangsregelung weiterhin verkauft werden. In Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz ist eine solche Regelung nicht zufriedenstellend, denn ob die Materialien tatsächlich als sicher betrachtet werden können, ist fraglich.

4.4.2 Kreative Bezeichnungen und fremdsprachige Kennzeichnung erschweren die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit einzelner Produkte

Bei einzelnen Produkten war die Kennzeichnung nicht in deutscher Sprache oder so phantasievoll oder vage, dass **ein eindeutiger Rechtsverstoß nicht sicher festgestellt** werden konnte. Dies war der Fall, wenn beispielsweise mit dem Material „Fiberwood“ oder „Holzverbundwerkstoff“ oder auch dem Wortlaut „aus nachhaltigen Papierfasern“ geworben wurde. Da weiterführende Informationen fehlten, war nicht klar ersichtlich, ob das Gesamtprodukt aus einem Holzverbundwerkstoff unter Verwendung von Kunststoffen oder Harzen bestand, was ausschlaggebend für die Rechtskonformität sein kann. Zudem waren einige Produkte auch nicht auf Deutsch gekennzeichnet, was einen Verstoß gegen Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 darstellen könnte²¹. Demnach müssen alle für eine sichere und sachgemäße Verwendung erforderlichen Hinweise für Verbraucher:innen in leicht verständlicher Sprache erfolgen. Es handelt sich jedoch nach Einschätzung

Abbildung 17: Beispielprodukte, die aus Sicht der Verbraucherzentralen aufgrund der Material- und Rohstoffangaben nicht verkehrsfähig waren.



²⁰ Europäische Kommission: [VERORDNUNG \(EU\) Nr. 10/2011](#)

²¹ Europäisches Parlament und Rat: [VERORDNUNG \(EG\) Nr. 1935/2004](#)

der Verbraucherzentralen um einen Verstoß gegen die Bedarfsgegenständeverordnung²². Diese verlangt, dass Bedarfsgegenstände bestimmte Angaben auf Deutsch tragen müssen. Dazu gehören die Angaben „Für Lebensmittelkontakt“ und erforderlichenfalls besondere Hinweise für eine sichere und sachgemäße Verwendung. Das bedeutet, dass die Kennzeichnung nicht vollständig in Deutsch erfolgen muss. Dies wäre jedoch aus Sicht der Verbraucherzentralen sinnvoll und notwendig.

4.4.3 Einige Gegenstände werben mit Selbstverständlichkeiten oder irreführenden Aussagen

Manche Produkte waren aus Sicht der Verbraucherzentralen **verkehrsfähig**, wiesen **aber trotzdem rechtliche Verstöße** auf.

Dies traf beispielsweise auf einen Gegenstand mit der **Auslobung „spülmaschinenfest“** zu. Dieser Ausdruck, der einem Produkt eine besondere Eigenschaft zuschreibt, darf nur getätigt werden, wenn die entsprechende Norm DIN EN 12875 erfüllt wird. Bei dem vorliegenden Produkt aus 100 Prozent Bambus blieb fraglich, ob diese Kennzeichnung erlaubt war. Denn auch das durch die DIN-Norm zu verwendende Piktogramm war nicht korrekt dargestellt. Stattdessen

war ein gänzlich anders gestaltetes Phantasiesymbol des Herstellers auf der Umverpackung abgedruckt (Abbildung 18). Bambus ist ein natürliches Material und per se nicht für die Spülmaschine geeignet, denn durch die heißen Temperaturen und scharfen Reinigungsmittel kann gegebenenfalls vorhandener Lack beschädigt werden, das Material auslaugen, verformt werden oder auch brechen.

Manche Küchengegenstände wurden mit dem **Werbehinweis „lebensmittelecht“** oder **„food contact approved“** versehen, was laut der ALS Stellungnahme Nr. 2024/09 (Arbeitskreis lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) einer nicht-erlaubten Werbung mit Selbstverständlichkeiten entsprechen könnte, da vergleichbare Lebensmittelbedarfsgegenstände dieselben Merkmale aufweisen. Hier müsste eine Einzelfallprüfung erfolgen, um rechtliche Klarheit zu schaffen.

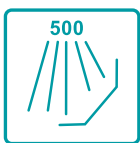
Auch darf nicht mit Selbstverständlichkeiten in **Bezug auf die Rechtslage** geworben werden, denn die Produkte müssen ohnehin dem gültigen Recht entsprechen. Beispielsweise wurde mit „LFGB“, „EU Compliant (EC) No 2020/1245“ oder „Lebensmittelecht nach Bedarfsgegenständeverordnung“ geworben. Ob dies zulässig ist, müsste im Einzelfall durch eine juristische Begutachtung geklärt werden.

Abbildung 18: Symbole zur Spülmaschineneignung

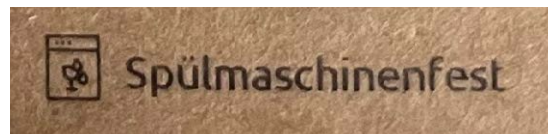
Vergleich der Symbole:



Spülmaschineneignet
(Herstellerdesign)



Spülmaschinenfest
(nach DIN-Norm)



22 Bundesministerium der Justiz und Bundesamt für Justiz: [Bedarfsgegenständeverordnung \(BedGstV\)](#)

5. FAZIT

Der Wunsch nach umweltfreundlichem und nachhaltigem Konsum spiegelt sich auch in der Verfügbarkeit von Küchenutensilien wider, die (anteilig) aus nachwachsenden Rohstoffen und als besonders nachhaltig beworbenen Materialien hergestellt wurden. Was für herkömmliche Materialien gilt, muss auch bei diesen neuartigen Materialien berücksichtigt werden: Schadstoffe können an Lebensmittel abgegeben werden, wenn diese nicht bestimmungsgemäß hergestellt oder verwendet werden.

Problematisch dabei ist die Tatsache, dass Material- und Rohstoffangaben bei einigen Produkten fehlten oder lückenhaft waren. Die Vielzahl der Angaben und der teils schwammigen Begriffe wie „Naturfaserverbundwerkstoff“, „biozirkulärer Kunststoff“ oder schlicht „pflanzliche Rohstoffe“ verwirren eher, als dass sie informieren. Dadurch kann es zu Verwendungsfehlern kommen. Zudem wiesen einige Küchengegenstände Materialzusammensetzungen auf, die gegen rechtliche Regelungen verstoßen und somit nicht verkehrsfähig sind, wie Melamin-Bambus-Gemische. Verbraucher:innen vertrauen jedoch darauf, dass die am Markt erhältlichen Produkte sicher sind.

Damit der Wunsch zu mehr Nachhaltigkeit nicht zu einer unbemerkten Gefährdung der Gesundheit wird, müssen die Eignung der Gegenstände

für deren Verwendungszwecke klar und die Verwendungshinweise eindeutig sein. Allerdings fehlen derzeit bei vielen Produkten hinreichende Hinweise zur sicheren Verwendung. Zudem sind die Angaben sehr heterogen. Zwar wurden auf der Verpackung bei einer Mehrzahl der Küchenutensilien Angaben zur Eignung für die Reinigung in der Spülmaschine gefunden, bei etwa der Hälfte der Gegenstände gab es Angaben zur Mikrowelleneignung und Temperaturbereiche. Jedoch waren die textlichen Angaben und Symbole uneinheitlich, teilweise schwer zu interpretieren, zu lesen oder sogar widersprüchlich. Die Verwendungshinweise fanden sich meist nur auf den Verpackungen, aber nicht auf den Produkten selbst. Das birgt die Gefahr, dass die Produkte falsch verwendet werden. Denn die Verpackungen werden entsorgt und die Informationen gehen verloren.

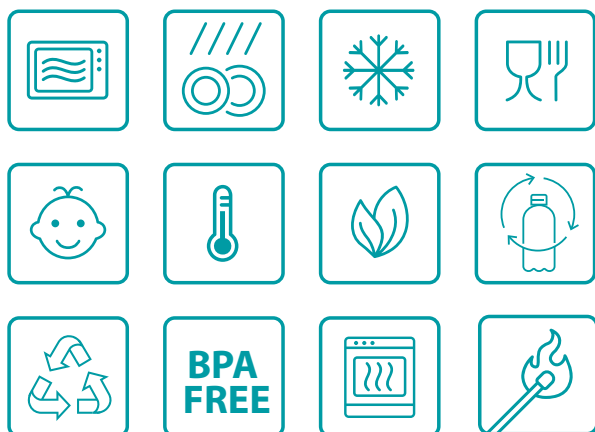
Insgesamt fehlt es derzeit an verlässlichen und verbindlichen Vorgaben, die ausreichend genaue und beständige Verwendungshinweise auf Küchenutensilien vorschreiben. Material- und Temperaturangaben waren nur in der Minderzahl der Produkte dauerhaft auf den Gegenständen vorhanden. Um Verbraucher:innen vor nicht-bestimmungsgemäßer Nutzung, und folglich potenzieller Gesundheitsgefahr durch Schadstoffübergänge auf Lebensmittel zu schützen, müssen auch bei Lebensmittelkontaktmaterialien aus neuartigen, pflanzenbasierten Rohstoffen Verwendungshinweise definiert und vorgeschrieben werden.



6. FORDERUNGEN

DIE VERBRAUCHERZENTRALEN FORDERN FÜR KÜCHENUTENSILIEN AUS NACHWACHSENDEN ROHSTOFFEN:

- **Vollständige Materialangaben müssen endlich verpflichtend sein, das heißt, ALLE verwendeten Materialien und Rohstoffe müssen angegeben werden.** Das schafft Transparenz für die Verbraucher:innen und für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit durch die amtliche Lebensmittelüberwachung.
- **Einheitliche Piktogramme zur sicheren Verwendung müssen rechtlich vorgeschrieben werden.** Piktogramme und Angaben, die zwingend auf den Produkten abgebildet sein müssen, sind aus Sicht der Verbraucherzentralen: Glas-Gabel-Symbol, Spülmaschineneignung, Mikrowelleneignung, Temperaturangaben und ein Hinweis zur Unbrauchbarkeit bei Beschädigung. Piktogramme sollten einheitlich und verständlich gestaltet sein. Die verpflichtende Einführung des Glas-Gabel-Symbols kann Werbung mit Selbstverständlichkeiten, wie „lebensmittelecht“, entgegenwirken. Außerdem kann so der fehlerhaften Verwendung von Gegenständen, die nicht für Lebensmittel geeignet sind, wie Dekoschalen, vorgebeugt werden.
- **Piktogramme und textliche Angaben zur sicheren Verwendung sowie zum Material müssen dauerhaft auf den Produkten aufgebracht sein, dies muss rechtlich verankert werden.** So bleiben wichtige Hinweise zur sicheren Verwendung für Verbraucher:innen erhalten, auch wenn Umverpackung, Etikett, Banderole oder Broschüre längst entsorgt sind.
- **Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Verpflichtung einer Kennzeichnung in deutscher Sprache muss ausgeweitet werden.** Nach der Bedarfsgegenstände-Verordnung müssen nur wenige Angaben in deutscher Sprache erfolgen. Aus Sicht der Verbraucherzentralen fehlt die Verpflichtung für die Bezeichnung und Materialangabe.
- **Der Begriff „Biokunststoff“ muss gesetzlich definiert werden.** Verbraucher:innen müssen erkennen können, ob das Produkt biologisch abbaubar (Industrie- oder Eigenkompostierung) ist. Außerdem muss deutlich werden, ob es aus fossilen Quellen oder nachwachsenden Rohstoffen stammt.
- **Lebensmittelkontaktmaterialien müssen durch die amtliche Lebensmittelüberwachung häufiger beprobt werden, damit nicht-verkehrsfähige Gegenstände zeitnah vom Markt genommen werden.**
- **Um überzogene Nachhaltigkeitsaussagen zu verhindern und Irreführungen der Verbraucher:innen zu vermeiden, müssen Vorgaben zur Nachhaltigkeitswerbung schnellstmöglich im nationalen Recht verankert werden.**



7. ANHANG

Tabelle A-1: Produktliste der 48 Produkte, die anhand der Eignungskriterien in die Auswertung einbezogen wurden

Produktfoto	Typ (Teller, Schüssel, Besteck, Tasse/Becher, Brettchen, Flasche, Box, Set)	Marke	Hersteller	Für Kinder gedacht	Einkaufsstätte
	Besteck	sass & belle	RJB Stone Ltd	ja	Höhenflug GmbH, Holtenauser Straße 35, 24105 Kiel
	Besteck	jouéco FRIENDLY	JOUÉCO. P.O. (Niederlande)	ja	Höhenflug GmbH, Holtenauser Straße 35, 24105 Kiel
	Besteck	nip	Nürnberg Gummi Babyartikel GmbH & Co KG	ja	dm drogerie Markt, Sophienstraße 21, 70178 Stuttgart
	Besteck	Holle	Holle baby food AG	ja	BIO COMPANY, Babelsberger Str. 16, 14473 Potsdam
	Besteck	gopandoo	pandoo GmbH	nein	Carl Tode Inh. Markus Reich e.K, Prinzstrasse 5, 37073 Göttingen, Deutschland
	Besteck	TATONKA	EXPedition GmbH Rudolf-Diesel-Str. 3 86453 Dasing Deutschland	nein	Unterwegs Göttingen, Rote Straße 31, 37073 Göttingen
	Besteck	Alnatura	Koziol, Deutschland	nein	Alnatura, Schweizer Str. 80, 60594 Frankfurt
	Besteck	wildo	Wildo Sweden AB, Industrigatan 24, 504 62 Boras, Sweden	nein	Die Hütte, Bautzner Str. 39, 01099 Dresden

Tabelle A-1: Produktliste der 48 Produkte, die anhand der Eignungskriterien in die Auswertung einbezogen wurden (Fortsetzung)

Produktfoto	Typ (Teller, Schüssel, Besteck, Tasse/Becher, Brettchen, Flasche, Box, Set)	Marke	Hersteller	Für Kinder gedacht	Einkaufsstätte
	Box	bioloco®	chic mic GmbH	nein	Ortloff GmbH, Zeppelinstraße 4, 50667 Köln
	Box	Tranquillo	Tranquillo GmbH	nein	Naturata GmbH, Krebsgasse 5–11, 51103 Köln
	Box	koziol	koziol »ideas for friends GmbH	nein	GALERIA Karstadt Kaufhof gmbH i.l., Sophienblatt 2, 24103 Kiel
	Box	ajaa!	4e solutions GmbH	ja	Safran Naturkost, Karl-Liebknecht-Str. 133, 14482 Potsdam
	Box	Fackelmann	Fackelmann GmbH&Co.KG, Sebastian-Fackelmann-Str. 6, 91217 Hersbruck	nein	Edeka Schuler, Äußere Bayreuther Str. 78, 90409 Nürnberg
	Box	BIOBU	EKOBO SAS, 135 av. Pierre Sénard, 84000 Avignon, Frankreich	nein	KHHH, Lange Reihe 70, 20099 Hamburg
	Brettchen	Fackelmann	Fackelmann GmbH&Co.KG, Sebastian-Fackelmann-Str. 6, 91217 Hersbruck	nein	Edeka Schuler, Äußere Bayreuther Str. 78, 90409 Nürnberg
	Brettchen	RIG-TIG	RIG-TIG Christianshaven Kanal 4, 1406 Copenhagen K Denmark	nein	Oberpollinger, Neuhausenstr. 18, 80331 München

Tabelle A-1: Produktliste der 48 Produkte, die anhand der Eignungskriterien in die Auswertung einbezogen wurden (Fortsetzung)

Produktfoto	Typ (Teller, Schüssel, Besteck, Tasse/Becher, Brettchen, Flasche, Box, Set)	Marke	Hersteller	Für Kinder gedacht	Einkaufsstätte
	Brettchen	DURACORE	Continenta GmbH, Tullastr. 80, 79108 Freiburg	nein	Kustermann, Viktualienmarkt 8, 80331 München
	Brettchen	NXT Board	NXT Board UG, Julius-Leber-Str. 28, 65468 Trebur	ja	Kustermann, Viktualienmarkt 8, 80331 München
	Brettchen	GastroMax by orthex	Orthex Group, Suomalaistentie 7, 02270 Espoo Finnland	nein	E-Center Halle, Hermesstrasse 15, 06114 Halle
	Brettchen	Gefu	GEFU Innovations + Logistic GmbH, Bauweg 28, 59889 Eslohe	nein	art+design kleine Ulrichstraße 16, 06108 Halle
	Flasche	VAUDE	VAUDE Sport GmbH & Co.KG, VAUDE-Straße 2, 88069 Tettngang	nein	Sporthaus Schuster GmbH, Rosenstraße 3-5, 80331 München
	Flasche	ELITE (Jet Green)	ELITE SRL, VIA FORNACI 4, 35014 Fontaniva (PD) ITALY	nein	DECATHLON München Mono, Pelkovenstr. 143-147, 80992 München
	Flasche	ecobottle	Smartshake AB	nein	SportScheck, Anger 2, 99084 Erfurt
	Flasche	Damn good plastic bottle	BE O Hoofdkantoor	nein	s Fachl, Inselstraße 4, 55116 Mainz
	Schüssel	VICTORI ARTS& CRAFTS	CONTIGO FAIRTRADE GMBH	nein	CONTIGO Göttingen GmbH, Lange Geismar-Straße 51, 37073 Göttingen

Tabelle A-1: Produktliste der 48 Produkte, die anhand der Eignungskriterien in die Auswertung einbezogen wurden
(Fortsetzung)

Produktfoto	Typ (Teller, Schüssel, Besteck, Tasse/Becher, Brettchen, Flasche, Box, Set)	Marke	Hersteller	Für Kinder gedacht	Einkaufsstätte
	Schüssel	nip	Nürnberg Gummi Babyartikel GmbH Co. KG, Breitenloher Weg 6 91166 Georgensgönd	ja	Globus, Am Wirthembösch, 66606 St. Wendel
	Schüssel	Trixie	Mellis BV, Oude Gentweg 62, 9840 De Pinte, Belgien	ja	Frieda Hain, Gärtnerstraße 10, 10245 Berlin
	Set	BIOBU	EKOBO SAS	nein	Landmarkt, Magdeburger Allee 160, 99089 Erfurt
	Set	Light my Fire	Light My Fire Sweden AB	nein	SportScheck, Anger 2, 99084 Erfurt
	Set	Little Vilde: the Whale dinnerware	TINY MANNERS APS DENMARK	ja	Höhenflug GmbH, Holtenauser Straße 35, 24105 Kiel
	Set	Lässig	Lässig GmbH	ja	Baby-walz, Königstraße 43b, 70173 Stuttgart
	Set	koziol	koziol »ideas for friends GmbH, Werner-von-Siemens-str. 90, 64711 Erbach	ja	Höffner, Ludwig-Koch-Str. 3, 81249 München
	Set	F/BEL\B	Fabelab ApS, Copenhagen	ja	Juno + Fips, Waldemarstraße 7, 18057 Rostock,

Tabelle A-1: Produktliste der 48 Produkte, die anhand der Eignungskriterien in die Auswertung einbezogen wurden (Fortsetzung)

Produktfoto	Typ (Teller, Schüssel, Besteck, Tasse/Becher, Brettchen, Flasche, Box, Set)	Marke	Hersteller	Für Kinder gedacht	Einkaufsstätte
	Set	Mircon Ware Super Lock	Mircon Ware Super Lock 125/212-217 Moo 3 Soi Kamnanman 18, Ekchai 36 Road, Bangkhuntien, Chomthong, Bangkok 10150 (Nicht auf Produkt zu finden → Recherche!)	nein	TK Max, Marktplatz 3, 06108 Halle
	Tasse/Becher	Liewood	Liewood	nein	nordlykk so&so. GmbH, Holtenauer Straße 145, 24118 Kiel
	Tasse/Becher	nip	Nürnberg Gummi Babyartikel GmbH & Co. KG	ja	Baby-walz, Königstraße 43b, 70173 Stuttgart
	Tasse/Becher	Lucky Cup	Gifts with Impact BV	nein	s Fachl, Inselstraße 4, 55116 Mainz
	Tasse/Becher	OEYO	OEYO AS, Tlf: 32090911, N-3580 Geilo	nein	Unterwegs Göttingen, Rote Straße 31, 37073 Göttingen
	Tasse/Becher	magu	MAGU GmbH, Bruckmühlenstr. 25, 79235 Vogtsburg	nein	BAQU, Susannenstr. 39-41, 20357 Hamburg
	Tasse/Becher	EcoffeeCup	Ecoffee Cup Limited, BN44 3TN	nein	Denns Biomarkt, Sachsentor 58, 21029 Hamburg
	Tasse/Becher	Kaffeeform	Kaffeeform GmbH, Chorinerstr. 56, 10435 Berlin	nein	Goodbuy, Wühlischstraße 15-16, 10245 Berlin

Tabelle A-1: Produktliste der 48 Produkte, die anhand der Eignungskriterien in die Auswertung einbezogen wurden (Fortsetzung)

Produktfoto	Typ (Teller, Schüssel, Besteck, Tasse/Becher, Brettchen, Flasche, Box, Set)	Marke	Hersteller	Für Kinder gedacht	Einkaufsstätte
	Tasse/Becher	wildo	Wildo Sweden AB, Industrigatan 24, 504 62 Boras, Sweden	nein	Die Hütte, Bautzner Str. 39, 01099 Dresden
	Tasse/Becher	reer	reer GmbH, Muehlstr. 41, Leonberg	nein	BabyOne Leipzig Sachsenpark, Handelsstraße 10, 04356 Leipzig
	Teller	KUPILKA	Kupilka (Finnland)	nein	Unterwegs Kiel KG, Andreas-Gayk-Straße 23-25, 24103 Kiel
	Teller	Babylove Nature	dm drogerie Markt GmbH & CoKG	ja	dm drogerie Markt, Sophienstraße 21, 70178 Stuttgart
	Teller	zuperzozial	Capventure BV, Amsterdam	nein	Freiraum – Wohnbagatellen, Barnstorfer Weg 6, 18057 Rostock
	Teller	koziol	koziol » ideas for friends GmbH, Werner von Siemens-Str. 90, 64711 Erbach	nein	REWE, Dalbergstr. 29, 36037 Fulda
	Teller	Lässig	Lässig GmbH, Im Riemen 32, 64832 Babenhäusen	ja	BabyOne Leipzig Sachsenpark, Handelsstraße 10, 04356 Leipzig



Tabelle A-2: Kategorisierung der Materialangaben

Stichwort	zugeordnete, gleichwertige Aussagen/Synonyme
Bambus	Bambusfaser, Bamboo, etc.
Biokunststoff	biobasierter Kunststoff etc.
Holz	wood, Holzfaser oder die konkrete Benennung der Holzart
Kohlenhydrate	keine
Melamin	Melamin-Bindemittel
Mineralien	"auf mineralischer Basis"
PE	Polyethylen, PE-LD etc.
PLA	C-PLA, Polylactide, Polymilchsäure, PLA-Compound, PLA-Blends
PP	Polypropylen
PS	Polystyrol
Pflanzenöle	konkrete Nennung des Pflanzenöls
Pflanzliche Rohstoffe	plant based material, pflanzliche Basis, nachwachsender Rohstoff und alle anderen Angaben, die die konkrete Pflanze oder den konkreten Pflanzenbestandteil nicht nennen
Pflanzenzucker	keine
Recyclingmaterial	alle anderen Angaben die auf einen Recyclinganteil hinweisen
Silikon	keine
Stärke	konkrete Nennung der Stärke wie Maisstärke oder modifizierte Stärke
Verbundwerkstoff	Naturfaser-Verbundmaterial, Naturfaserverbundwerkstoff, Biokomposit, Eco-Composite, Holzverbundwerkstoff
Wachs	keine
Zellulose und Zellstoff	keine
Zuckerrohr	keine

Tabelle A-3: Kategorisierung der Nachhaltigkeitsaussagen

Stichwort	zugeordnete, gleichwertige Aussagen/Synonyme
biobasiert	nachwachsend, renewable, erneuerbar
biologisch	organic
biologisch abbaubar	kompostierbar, industriell kompostierbar, biodegradable
FSC	Nachhaltige Forstwirtschaft
Klima/CO₂	CO ₂ -reduziert, CO ₂ -neutral, klimaneutral, climate positive
nachhaltig	sustainable
natürlich	keine
recyclebar	keine
ressourcenschonend	weniger Energiebedarf, recyceltes Material
umweltfreundlich	ökologisch, eco, öko, emissionsarm
wiederverwendbar	Mehrweg, durable, reusable

HERAUSGEBER:

Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

KONZEPTION UND BERICHT:

Verbraucherzentrale Bayern e.V.,
Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.,
Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V.,
Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.,
Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

LAYOUT:

weeks.de Werbeagentur GmbH
Donnersbergerstrasse 9
80634 München

Alle Fotos in diesem Bericht sind von den Verbraucherzentralen selber aufgenommen oder lizenzfreies Material von [shutterstock.com](https://www.shutterstock.com/)/[istock.com](https://www.istock.com/).

Stand: November 2024

© Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

verbraucherzentrale